

Merkblatt der Gemeinde Arlesheim in Sachen Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

1. Ausgangslage

Familien, Alleinerziehende sowie Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger in bescheidenen finanziellen Verhältnissen haben Anspruch auf Entlastung von übermässig hohen Mietzinsverpflichtungen, wenn dadurch die Sozialhilfeabhängigkeit vermieden werden kann. Die Gemeinde Arlesheim hat die Voraussetzungen für eine Beitragsberechtigung im Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 18. Juni 2009 geregelt (www.arlesheim.ch Rubrik Verwaltung/Reglemente/Mietzinsbeiträge).

2. Vorgehen bei der Beantragung

Oft erweist sich eine Beratung in Form eines persönlichen Gesprächs zur Klärung der Situation als sinnvoll. Für eine Terminvereinbarung und weitere Fragen im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen steht Ihnen die zuständige Fachstelle unter Tel. 061 706 95 60 zur Verfügung.

Hinweis

Gemäss § 2 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997 ist die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Erzielung eines den persönlichen Verhältnissen entsprechenden Einkommens Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen.

Gemäss § 2 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997 können Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen durch die kommunalen Vollzugsorgane verpflichtet werden, sich um eine preisgünstigere Wohnung zu bemühen oder eine Verminderung der Wohnkosten auf anderem Wege zu erreichen.

Das Formular für das Gesuch um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen erhalten Sie bei der

Gemeinde Arlesheim
Abteilung Gesellschaft und Soziales
Domplatz 8
4144 Arlesheim

Tel. 061 706 95 60

Öffnungszeiten: Mo-Fr 9.30-11.30 Uhr | Mo, Mi, Do 14.00-16.30 Uhr, Di 14.00-18.00 Uhr, Fr 13.30-16.00 Uhr